



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Bentinck'sche Proceß und die deutsche Bundesversammlung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

und voraussichtlich wird die Zahl dieser Hilfsarbeiter in kurzer Zeit beträchtlich vermehrt werden. *)

Möge deshalb zunächst der Gelehrten-Ausschuß, welchem nebst dem Freiherrn v. Nasseß vonseiten des Museums die Entscheidung über die künftige Situierung des Instituts obliegt, sich von der Zweckmäßigkeit und den Vorteilen des hier dargestellten Planes überzeugen, und möchten ferner auch die Stände von Coburg-Gotha in patriotischer Würdigung der Wichtigkeit und Nützlichkeit dieser Anlagen bereitwillig die — nicht bedeutenden — Opfer bringen, welche durch die Verlegung des Arbeitshauses verursacht werden und nach den bestehenden Staatsgesetzen nicht durch den Herzog allein, sondern unter ihrer Mitwirkung aufgebracht werden.

Dies Blatt wird von Zeit zu Zeit über die Fortschritte des germanischen Museums berichten. Wir sind in Deutschland gegenwärtig nicht reich an großen Unternehmungen von nationalem Interesse. Wieder sind es unsre Wissenschaft und Kunst, welche das gelockerte Band zu festerer Vereinigung um die deutschen Stämme schlingen und rastlos bemüht sind, uns zu lehren, daß die deutschen Völker in ihren höchsten und bleibenden Interessen eine Einheit darstellen. Wenn unsre jungen Staatsmänner schweigen, fangen die alten Köpfe und Bilder an zu sprechen.

Der Bentinck'sche Proceß und die deutsche Bundesversammlung.

Nach Mittheilungen in den öffentlichen Blättern, an deren Richtigkeit kein Zweifel sein kann, hat die deutsche Bundesversammlung durch Mehrheitsbeschluß vom 12. Mai dieses Jahres sämmtlichen Bundesregierungen aufgegeben, einen den hohen Adel der im Großherzogthum oldenburg begüterten gräflichen Familie Bentinck betreffenden Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 auf landesgesetzlichem Wege zu publiciren, die großherzoglich oldenburgische Regierung aber, auf welche es mit diesem Beschluß eigentlich allein abgesehen war, sich sofort auf das entschiedenste geweigert, ihn auszuführen. Also ist der infolge der Einmischung der Bundesversammlung in die Entscheidung des berühmten Bentinck'schen Processes, zwischen ihr und der großherzoglich oldenburgischen Regierung schon lange drohende Conflict endlich zum Vorschein gekommen. Die Folgen der Weigerung Oldenburgs können nun folgende sein. Wenn die zur Anzeige geschehener Publication an-

*) Das Museum beabsichtigt z. B. sobald die v. Gefner'schen Kupferwerke: Trachten des Mittelalters, Geräthschaften und Hausalterthümer u. s. w. vollendet sind, eine Reihe großer Bildwerke herauszugeben.

beraumten drei Monate verstrichen, ohne daß Oldenburg publicirt, so kann die Bundesversammlung die Sache entweder ganz fallen und auf sich beruhen lassen, oder es wird ein Antrag auf Zwangsmaßregeln gegen Oldenburg an sie gestellt werden. Dann tritt die Frage ein, ob ein solcher Antrag die Stimmenmehrheit erlangen und somit zum Beschluß erhoben werden würde, und das ist sehr zu bezweifeln, sowol weil einige Regierungen, wie Württemberg und die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser, obgleich sie für den Mehrheitsbeschluß von 1845 gestimmt hatten, doch dem vom 12. Mai dieses Jahres nicht beigetreten sind, als weil andere, wie Kurhessen und Königreich Sachsen, zwar für den letztern, aber gegen den erstern gestimmt haben und also auch nicht die äußersten Consequenzen eines Beschlusses werden mitziehen wollen, den sie nicht mitgefaßt haben. Zudem hat Preußen, welches gleichfalls für den Beschluß vom 12. Juni 1845 gestimmt hatte, dem den Regierungen eine Frist von drei Monaten, also eine Nöthigung, auferlegenden Theile des Beschlusses vom 12. Mai dieses Jahres schon nicht beigestimmt und dadurch dem letztern die Spitze abgebrochen. Der Hauptgrund aber, weshalb aus dem Bundesbeschlusse vom 12. Mai keine Zwangsmaßregeln seitens des deutschen Bundes und keine, von der einen Partei allerdings bezweckten Eingriffe desselben in die Entscheidung des bei dem competenten Gerichte anhängigen Rechtsstreites hervorgehen werden, liegt in der Natur der Sache.

Im Jahre 1826 übernahm der deutsche Bund durch Bundesbeschluß vom 9. März die Garantie des von Preußen, Oestreich und Rußland zwischen dem damaligen Herzog von Oldenburg und dem damaligen Grafen Bentinck vermittelten „Berliner Abkommens wegen der freien Herrschaft Kniphausen“ vom 8. Juni 1825, im Jahre 1828 verwies die Bundesversammlung durch einstimmigen Beschluß vom 24. Juli die Entscheidung der Frage über die Successionsfähigkeit der Söhne des damals regierenden Grafen Bentinck, d. h. des jetzigen factischen Besitzers von Kniphausen und seiner Brüder, unter Berufung auf die Bestimmungen des vom deutschen Bunde garantirten Berliner Abkommens an das Oberappellationsgericht zu Oldenburg, erklärte sich selbst für „in keiner Hinsicht competent“ und sprach ausdrücklich aus: „daß sie durch keine bundesrechtliche Norm dazu autorisirt sei, sich das Interesse der Legitimität und Ebenbürtigkeit in der gräflichen Familie von Bentinck als Motiv einer deren Erhaltung bezielenden Verfügung dienen zu lassen.“ Zu gleicher Zeit erklärte sie dem Vater des jetzigen Klägers, „wenn er bei dem Oberappellationsgerichte zu Oldenburg gegen seinen Herrn Bruder klagend auftrete, so müsse er sich, gemäß Art. 6. lit. g. des „Berliner Abkommens“ gefallen lassen, daß, falls sein Gegner darauf antrüge, die Acten zur Abfassung eines Urtheils an eine deutsche Juristenfacultät versendet würden.“ Diesen Weg schlug der jetzige Kläger denn auch ein, aber kaum hatte ihn die juristische Facultät von Jena durch erstinstanzliches Urtheil

mit allen seinen gegen den factischen Besitzer von Kniphausen gerichteten Klageanträgen abgewiesen und den von ihm behaupteten hohen Adel der gräflichen Familie von Bentinck als nie bestanden nachgewiesen, so ertheilte ihm (und seinen zwei Brüdern), aber nicht dem Beklagten, die Bundesversammlung, auf Betreiben des Herrn von Pechlin durch den Mehrheitsbeschluß vom 12. Juni 1843 den hohen Adel, und indem er nun behauptet, der factische Besitzer von Kniphausen könne, als selbstgeständig dem niedern Adel angehörig, die Besitzungen seines Vaters (das aldenburgische Fideicommiss) nicht erben, bietet er jetzt alles auf, die endliche Entscheidung des fraglichen, der Rechtsfacultät von Gießen, in zweiter Instanz, zum Spruche vorliegenden Processes ganz zu vereiteln, oder vergeblich zu machen. Auf dieses Ziel sind, wie er das auch gar kein Fehl hat, alle seine Anträge bei der deutschen Bundesversammlung gerichtet, und Oldenburgs entgegengesetzte Bestrebungen gehen einzig dahin, die Bestimmungen von Verträgen, die es abgeschlossen, die der Bund garantirt hat, gegen den Garanten aufrecht zu erhalten. Dieser Kampf Oldenburgs mit dem Bunde, worin allerdings eine bedeutende, obwol schwankende Minderheit auf des erstern Seite steht, dauert seit dem Jahre 1843 und zwar, wie der Leser sich überzeugen haben wird, wegen einer Sache, die über jeden Zweifel erhaben ist.

Pariser Brief.

Die französischen Bildhauer sind dieses Jahr nicht minder fruchtbar gewesen als die Maler, allein wir haben lange nicht soviel gutes über ihre Wirksamkeit zu sagen. Die ganze Dichtung der modernen Sculptur in Frankreich ist eine unerquickliche. Während die Maler sich in ihren realistischen Aspirationen oft zum Unschönen verleiten lassen, beharren die Bildhauer der großen Mehrzahl nach auf sclavischer Nachahmung der Antike. Dies wäre an und für sich kein großes Uebel, wenn es mit Verstandniß der Antike verbunden wäre. Sie haben zwar gute akademische Studien gemacht, nirgend aber ist der belebende Hauch zu erkennen, der den antiken Statuen einen so hohen Reiz gegeben. Sie glauben ein Ideal zu besitzen und haben blos ein leeres Schemen, sie glauben, schöpferische Begeisterung zu haben und bringen blos matte Reminiscenzen großer Kunstwerke mit. Die wenigen Künstler, welche der Sculptur einen modernen Sinn unterzulegen suchen, sind noch ohnmächtiger, weil sie die Grenzen dieser Kunst verrücken, statt innerhalb derselben ihre Leistungen mit dem Feuer modernen Lebens zu beseelen. Man bringt also von dieser Seite verzerzte, unruhige, ganz unkünstlerische Producte oder niedrig sinnliche, verweichlichte, unschöne Werke. Es wird uns in keinem der entgegengesetzten Lager ganz wohl. Die Thierbilder